



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

CSD-Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt 2024

Kleine Anfrage - **KA 8/2619**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

CSD-Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt 2024

Kleine Anfrage – KA 8/2619

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Internetseite CSD Termine listet für das Jahr 2024 insgesamt neun Christopher-Street-Day-Veranstaltungen (CSD) in Sachsen-Anhalt auf.¹ Bei mindestens vier der Veranstaltungen kam es zu Angriffen/Übergriffen bzw. extrem rechten Vorfällen, in Magdeburg, Halle und Zeitz gab es angemeldeten extrem rechten Gegenprotest.

- a) *In Wernigerode kam es während der Demonstration am 08.06.2024 zu rechten Graffiti und beschädigten Regenbogenfahnen. Laut der Pressesprecherin der Polizei Nadine Sünemann handelte es sich um „kleinere Vorfälle, zum Beispiel ein dummer Spruch mit Graffiti auf der Straße“.²*

- b) *In Köthen wurden laut Medienberichten im Vorfeld der CSD-Demonstration am 15.06.2024 homofeindliche Botschaften an Häuserwände gesprüht, außerdem wurden am Bahnhof und auf dem Marktplatz Buttersäure verteilt.³ Des Weiteren wurden sechs Beleidigungen bei der Polizei angezeigt.⁴*

¹ „CSD Termine Sachsen-Anhalt“, online hier <https://www.csd-termine.de/2024/deutschland>

² „CSD in Wernigerode: Regenbogen ohne Grenzen“, Mitteldeutsche Zeitung, 09.06.2024, online hier: <https://www.volksstimme.de/lokal/wernigerode/csd-in-wernigerode-regenbogen-ohne-grenzen-3860048>

³ „Trotz Buttersäure-Vorfall auf dem Markt - „LGBTQIA+“-Community setzt beim CSD in Köthen buntes Zeichen“, Mitteldeutsche Zeitung, 15.06.2024, online hier: <https://www.mz.de/lokal/koethen/trotz-buttersaure-vorfall-auf-dem-markt-lgbtqia-community-setzt-beim-csd-in-koethen-buntes-zeichen-3864343>

⁴ „CSD-feindliche Graffitis in Köthen – Polizei ermittelt in sechs Fällen wegen Beleidigung“, Mitteldeutsche Zeitung, 19.06.2024, online hier: <https://www.mz.de/lokal/koethen/christopher-street-day-koethen-csd-feindliche-graffitis-polizei-ermittelt-wegen-beleidigung-3866508>

- c) In Magdeburg gab es parallel zu der CSD-Demonstration am 24.08.2024 einen von extremen Rechten angemeldeten Gegenprotest, an dem etwa 250 Menschen teilgenommen haben. Es wurden laut Medienberichten Anzeigen wegen Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Beleidigungen gegen CSD-Teilnehmer*innen aufgenommen und Ermittlungsverfahren eingeleitet.⁵
- d) In Zeitz gab es einen angemeldeten Gegenprotest der Partei „Der III. Weg“ gegen die CSD-Veranstaltung am 31.08.2024. An diesem nahmen rund 60 Personen teil. In der Nacht zum 31. Juli war eine Regenbogenfahne, welche am Rathaus-Balkon aufgehängt worden war, von Unbekannten gestohlen worden.⁶
- e) In Halle fand die CSD-Demonstration am 14.09.2024 statt. Auch hier gab es im Vorfeld Mobilisierung zu Gegenprotest seitens der extremen Rechten, vor allem aus dem Umfeld der Partei „Die Heimat“ und ihrer Jugendorganisation „JN“. Die rund einhundert Teilnehmer*innen wurden jedoch bereits auf dem Bahnhofsvorplatz blockiert. Eine Teilnehmerin der CSD-Demonstration zeigte eine sexuelle Belästigung durch einen Außenstehenden an.⁷

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung hat allerdings alle Handlungen zu unterlassen, die dazu geeignet sein können, die Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen einzuschränken oder deren Erfolg zu gefährden bzw. schutzwürdige Interessen Dritter zu gefährden. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament

⁵ „2.6000 Besucher bei Christopher Street Day“, Volksstimme, 26.08.2024, Seite 2.

⁶ „CSD-Premiere in Zeitz: Fast 700 Menschen feiern friedlich“, MDR, 31.08.2024, online hier: <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/halle/burgenland/zeitz-csd-sicherheit-gegendemo-queer100.html>

⁷ „Die Angstmache zieht nicht“, Mitteldeutsche Zeitung, 16.09.2024, Seite 8.

unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von Informationen zu der Frage 3 würde Rückschlüsse auf konkrete Aspekte der Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben der Landespolizei, insbesondere in Bezug auf den sensiblen Kernbereich des landesweiten polizeilichen Kräftenmanagements sowie sicherheitsbehördliche Maßnahmen ermöglichen. Insofern kann die vollständige Antwort in dem öffentlich einsehbaren Teil der Antwort nicht mitgeteilt werden.

Die Antwort auf Frage 3 der Landesregierung wird daher als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 1:

Wie viele Personen nahmen an den o. g. CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen jeweils teil?

Antwort auf Frage 1:

Die erbetenen Angaben sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Die angegebenen Teilnehmerzahlen beziehen sich ausschließlich auf Versammlungen, die vom Anmelder „CSD Sachsen-Anhalt“ durchgeführt wurden.

CSD-Versammlungen	Personen
Wernigerode	375
Köthen	485

Magdeburg	2.500
Zeitz	680
Halle (Saale)	3.400

Frage 2:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum Verlauf der o. g. CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen vor?

Antwort auf Frage 2:

Die in der Antwort auf Frage 1 benannten CSD-Versammlungen wurden mit umfangreichen versammlungsbehördlichen und polizeilichen Maßnahmen abgesichert. Sie verliefen weitgehend störungsfrei.

Im Rahmen des Versammlungsgeschehens wurden anlassbezogene Straftaten registriert, die überwiegend durch beleidigende verbale Äußerungen von einzelnen oder mehreren Tatverdächtigen oder in Form von Sachbeschädigungen, wie Graffiti, verübt wurden. Eine Auflistung der Straftaten ist der Anlage zu entnehmen.

Frage 3:

Mit wie vielen Kräften war die Polizei im Zusammenhang mit den o. g. CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen im Einsatz? Welche anderen Behörden des Landes oder Bundes waren im Einsatz? Bitte unterscheiden nach dem Einsatz bei der jeweiligen CSD-Versammlung und/oder Veranstaltung sowie etwaiger paralleler Versammlungen und etwaiger sonstiger in Verbindung mit den Versammlungen und/oder Veranstaltungen stehender Präsenz im Stadtgebiet, soweit möglich. Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Einsatzkräfte, Dienststellen/Einheiten.

Antwort auf Frage 3:

Zur Bewältigung der polizeilichen Einsatzlagen anlässlich der in der Antwort auf Frage 1 benannten CSD-Versammlungen wurden Beamtinnen und Beamte der örtlich zuständigen Polizeiinspektionen sowie der Polizeiinspektion Zentrale Dienste eingesetzt. Bei der Bewältigung anlässlich der CSD-Versammlungen am 24. August 2024 in Magdeburg unterstützten zudem Polizeikräfte aus den Bundesländern Berlin,

Brandenburg und Niedersachsen sowie des Freistaates Bayern die einsatzführende Polizeiinspektion Magdeburg.

Die Preisgabe weiterer der Landesregierung vorliegenden Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 4:

Wurden im Zusammenhang mit den o. g. CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen gegen diese bzw. deren Teilnehmende gerichtete Straftaten registriert und wenn ja, welche? Bitte aufschlüsseln nach Datum, Uhrzeit, Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Tatbestand und ggf. Begehungsweise, Zuordnung PMK.

Frage 5:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum Ablauf dieser Straftaten vor und in welchem Stand befinden sich die Verfahren?

Antwort auf Frage 4 und 5:

Die Fragen 4 und 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Die erbetenen Angaben sind der Anlage zu entnehmen.

Frage 6:

Wurden die Betroffenen von Straftaten bei den o. g. CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen durch die Polizei auf deren Ansprechpartner*innen für LSBTTI hingewiesen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort auf Frage 6:

Bei allen in der Antwort auf Frage 1 benannten CSD-Versammlungen wurden die Ansprechpersonen für LSBTTI in den polizeilichen Einsatz integriert. Die von Straftaten Betroffenen wurden grundsätzlich in diesem Sachzusammenhang auf die polizeilichen Ansprechpersonen für LSBTTI hingewiesen.

Frage 7

Wurden die Betroffenen von Straftaten bei den o. g. CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen durch die Polizei auf Opferberatungsstellen hingewiesen? Wenn ja, auf welche? Wenn nein, warum nicht?

Antwort auf Frage 7:

Im Zusammenhang mit den polizeilichen Einsätzen im Kontext der CSD-Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt wurden umfassende Maßnahmen zur Unterstützung von Betroffenen von Straftaten umgesetzt. Die betroffenen Personen wurden in ausführlichen Gesprächen sowie durch die Aushändigung des Merkblattes über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren über Hilfsangebote verschiedener Opferberatungsstellen informiert. Zu den verteilten Informationsmaterialien gehörten unter anderem Broschüren der Opferhilfe Sachsen-Anhalt, der Zentralen Meldestelle für die Registrierung von Diskriminierung und Gewalt gegen LSBTTI in Sachsen-Anhalt, der Antidiskriminierungsberatung Anhalt und der Mobilien Opferberatung.

Frage 8:

Wurden die Betroffenen von Straftaten bei den o. g. CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen durch die Staatsanwaltschaften auf deren Ansprechpersonen für gleichgeschlechtliche Lebensweisen bei Opfern homophober Hasskriminalität hingewiesen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort auf Frage 8:

Soweit die vorgenannten Verfahren in der Kürze der Zeit eingesehen werden konnten, haben die Staatsanwaltschaften nach Auskunft des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz die Betroffenen nicht auf die Ansprechpersonen für gleichgeschlechtliche Lebensweisen bei Opfern homophober Hasskriminalität hingewiesen, da sich aus den Ermittlungsvorgängen hierfür kein Anhalt ergab. Ein Vertreter der Staatsanwaltschaft war bei den CSD-Veranstaltungen nicht anwesend. Im Nachgang wurde auch angesichts der Deliktsqualität kein Anlass gesehen, auf den Beauftragten hinzuweisen.

Frage 9:

Welche Erkenntnisse lagen den Behörden des Landes im Vorfeld der o. g. CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen hinsichtlich auf diese bzw. deren Teilnehmende bezogene Aktivitäten der extremen Rechten und/oder Aktivitäten der extremen Rechten in Bezug auf LSBTIQ* in zeitlichem und räumlichen Zusammenhang mit den o. g. CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen vor?

Antwort auf Frage 9:

Im Vorfeld der CSD-Versammlungen in Zeitz, Magdeburg und Halle (Saale) wurde der Verfassungsschutzbehörde bekannt, dass rechtsextremistische Gruppierungen wie „Jung & Stark“, die „Jungen Nationalisten“ sowie die Parteien „Die Heimat“ und „Der III. Weg“ öffentlich in den sozialen Medien zur Teilnahme an Protestversammlungen gegen die erwähnten CSD-Versammlungen aufgerufen haben. Die Aufrufe zur Teilnahme an diesen Protestversammlungen wurden sceneintern aufgegriffen und weiterverbreitet.

Darüber hinaus lagen Erkenntnisse vor, wonach die Partei „Der III. Weg“ seit Ende 2023 durch verschiedene Flugblattverteilaktionen kontinuierlich gegen LSBITQ+ und die in Rede stehenden Versammlungen agitierte.

Vertreter rechtsextremistischer Organisationen meldeten im Vorfeld Versammlungen gegen die CSD-Versammlungen an, so für die Partei „Der III. Weg“ in Zeitz, die „Jungen Nationalisten“ in Halle (Saale) und „Jung & Stark“ in Magdeburg.

Hinsichtlich der Erkenntnislage zu Ereignissen in Halle (Saale) wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 8/2577 „Neonazi-Versammlung gegen CSD 2024 in Halle (Saale)“ verwiesen.

Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine weiteren Erkenntnisse vor.

Frage 10:

Welche Gefahrenprognosen welchen Inhalts wurden im Vorfeld der o. g. CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen erstellt? Inwieweit entsprach die Entwicklung der Einsatzlagen den Annahmen der Prognose?

Antwort auf Frage 10:

Die Gefahrenprognose anlässlich der CSD-Versammlungen berücksichtigt die zunehmende öffentliche Feindseligkeit gegenüber transgeschlechtlichen Menschen, die

sich in den vergangenen Jahren durch eine verstärkte Hasspropaganda und gezielte Einschüchterungsversuche von rechten Gruppierungen manifestiert hat.

Insbesondere ist zu beobachten, dass rechte Akteure in sozialen Medien sowie durch öffentliche Aktionen gezielt Stimmung gegen transgeschlechtliche Menschen machen. Diese Hasskampagnen führten in der Vergangenheit zu einer erhöhten Aggressionsbereitschaft, die auch in physische Übergriffe mündete.

Entwicklungen dieser Art verdeutlichen die Notwendigkeit umfassender Einsatzkonzepte und intensiver Gefahrenanalysen, um den friedlichen und sicheren Verlauf von CSD-Versammlungen zu gewährleisten und den Schutz der Teilnehmenden – insbesondere transgeschlechtlicher Menschen – zu priorisieren.

Dementsprechend bestand auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse – insbesondere durch die Anmeldungen von Gegenversammlungen, Mobilisierungen im Internet sowie die Ereignisse bei CSD-Versammlungen in benachbarten Bundesländern – Grund zur Annahme, dass es bei den genannten CSD-Versammlungen, mit Ausnahme von Wernigerode, zu Störungen und möglichen Gewalttätigkeiten durch die rechtsextremistische Szene kommen könnte.

Die Entwicklungen der Einsatzlagen anlässlich der in der Antwort auf Frage 1 benannten CSD-Versammlungen entsprachen im Wesentlichen den prognostizierten Annahmen der Behörden.

Frage 11:

Waren die Ansprechpersonen für LSBTTI der Polizei im Vorfeld und/oder Nachgang der o. g. CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen in die Einsätze und/oder den Kontakt mit den Veranstaltenden und/oder den Kontakt mit Betroffenen und/oder den Kontakt mit Opferberatungsstellen und/oder den die Community vertretenden Institutionen oder Kampagnen und Projekten einbezogen? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

Antwort auf Frage 11:

Im Ergebnis der Auswertung der polizeilichen Einsätze anlässlich der CSD-Versammlungen in Sachsen-Anhalt im Jahr 2023 wurde – entsprechend der Beschlussfassung des Landtages (Drucksache 8/3650) vom 25. Januar 2024 – festgelegt

und umgesetzt, dass sowohl hauptamtliche als auch nebenamtliche Ansprechpersonen für LSBTTI innerhalb der Polizeibehörden in die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der betreffenden Einsätze einzubinden sind.

Die genannten Ansprechpersonen sind den relevanten Verbänden, Organisationen und Initiativen mit ihren Erreichbarkeiten bekannt. Sie zeigten sich bei allen CSD-Versammlungen vor Ort präsent und ansprechbar.

Frage 12:

Waren die Polizei und/oder andere Behörden des Landes im Vorfeld der o. g. CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen im Kontakt mit Opferberatungsstellen und/oder den die Community vertretenden Institutionen oder Kampagnen und Projekten? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

Antwort auf Frage 12:

In den Polizeibehörden wird grundsätzlich ein regelmäßiger Kontakt und Austausch zwischen der Polizei und den Opferberatungsstellen sowie der Community im Sachzusammenhang gepflegt. Dieser wurde anlassbezogen im Vorfeld der CSD-Versammlungen intensiviert.

Frage 13:

In welcher Form und mit welchem Ergebnis wurden durch welche Behörden (unter Angabe der Dienststellen) die Einsätze der Polizei bei den o. g. CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen ausgewertet und mit welchem Ergebnis? Welche Überprüfungen der Fach- und Dienstaufsicht fanden mit welchen Ergebnissen statt? Wurden in diesem Zusammenhang im Vorfeld, währenddessen oder im Nachgang Weisungen erteilt und wenn ja, welche?

Antwort auf Frage 13:

Die Einsatzplanung der Polizeibehörden, der Einsatzverlauf und die Einsatznachbereitung wurde durch das Ministerium für Inneres und Sport fachaufsichtlich eng begleitet. In allen einsatzführenden Polizeibehörden fand eine Einsatznachbereitung statt.

Die Auswertung der jeweiligen Einsätze erfolgte darüber hinaus zwischen dem Ministerium für Inneres und Sport und den Polizeibehörden im Rahmen dienstlicher Besprechungen.

Im Weiteren erfolgte in diesem Zusammenhang der Austausch zwischen den jeweiligen Veranstaltern und den einsatzführenden Polizeibehörden.

Insgesamt wurde in diesem Kontext deutlich, dass die entwickelten Einsatzkonzepte der Polizeibehörden den entsprechenden Grundrechtsschutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der CSD-Versammlungen gewährleistete. Durch die jeweilige polizeilich Einsatzführung wurden die rechtlichen Mittel ausgeschöpft, um gegen mögliche Störaktionen vorzugehen und den Grundrechtsschutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu wahren.

Frage 14:

Mit welchen Maßnahmen wird die Landesregierung auf die Angriffe auf CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt reagieren?

Antwort auf Frage 14:

Die Landesregierung ist bestrebt, die bisher bewährten Maßnahmen weiter zu optimieren. Hierzu zählen insbesondere ein noch intensiverer Austausch mit den Veranstaltern sowie der LSBTTI-Community, eine verstärkte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vor Ort sowie der konsequente Einsatz strafrechtlicher Mittel zur Bekämpfung von Hasspostings im Internet.

Sämtliche Maßnahmen orientieren sich weiterhin an dem Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt zum Schutz der CSD-Versammlungen (Drucksache 8/3650) sowie an den Erkenntnissen und Auswertungsergebnissen der CSD-Versammlungen des Jahres 2024.

Frage 15:

Mit welchen Maßnahmen wird die Landesregierung auf den Anstieg queerfeindlicher Straftaten in Sachsen-Anhalt reagieren und welche Schritte unternimmt sie, um die Sicherheit von LSBTIQ* Personen insbesondere im ländlichen Raum zu erhöhen?

Antwort auf Frage 15:

2020 erfolgte in der Landespolizei Sachsen-Anhalt die Installation einer hauptamtlichen Ansprechperson, die sich als Verbindung zu LSBTTI versteht. Die Ansprechperson LSBTTI kann von allen Menschen für polizeilich relevante Sachverhalte, Anfragen oder Beschwerden in Bezug auf die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität kontaktiert werden. Über diese Vertrauensbildung soll die Bereitschaft zur Darstellung auch queerfeindlicher Lebenssachverhalte gegenüber der Landespolizei gefördert werden.

Sie ist fest in den Bereich der Aus- und Fortbildung der Polizei eingebunden und stellt regelmäßig innerhalb der Polizei ihre Funktion und die damit verbundene Tätigkeit vor. Als Ansprechperson LSBTTI ist sie Sprachrohr innerhalb der Polizei, sensibilisiert in diesem Bereich für die Belange von LSBTTI und ist Bindeglied zwischen Polizei und Öffentlichkeit, aber auch Ansprechperson für Netzwerkpartner⁸.

Darüber hinaus können sich Betroffene von queerfeindlicher Hasskriminalität auch an die hauptamtlichen Opferschutzbeauftragten der Polizeiinspektionen Stendal, Magdeburg, Dessau-Roßlau und Halle (Saale) sowie der Polizeireviere wenden. Dies garantiert auch im ländlichen Raum die Möglichkeit Betroffenen beziehungsweise Opfern queerfeindlicher Straftaten Beratungen, die Aufnahme von Strafanzeigen und gegebenenfalls weiterführende Vermittlung von Angeboten zu ermöglichen.

Des Weiteren führt die Polizei in Sachsen-Anhalt präventive Maßnahmen im Bereich der Gewaltprävention an Schulen (teilweise auch mit Netzwerkpartnern) durch. Inhalt und Ziel der Maßnahme ist die grundsätzliche Thematisierung von Gewalt, darunter fällt auch die Hasskriminalität, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, sexueller Orientierung, Glauben etc. Es geht hierbei um die frühzeitige, generelle Entwicklung eines Unrechtsbewusstseins, eine verhaltensorientierte Kriminalprävention, das Aufklären über Opferrechte und Angebote der Opferhilfe, das Aufzeigen von rechtlichen Grenzen und von möglichen Gefahren⁹.

Ebenso werden durch die Landespolizei Sachsen-Anhalt die Kampagnen des Programms „Polizeiliche Kriminalprävention“ (ProPK), wie z.B. www.zivile-helden.de oder www.aktion-tu-was.de unterstützt. Die Kampagnen sowie durch ProPK bereitgestellte

⁸ <https://polizei.sachsen-anhalt.de/das-sind-wir/polizei-interaktiv/lbttti>.

⁹ <https://polizei.sachsen-anhalt.de/kriminalitaet-und-praevention/statistiken-jahresberichte>.

Medien werden regelmäßig und anlassbezogen für die präventive Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt bzw. für die zielgruppenorientierte präventive Arbeit genutzt¹⁰.

Frage 16:

Haben Vertreter*innen der Landesregierung an CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt teilgenommen, um sich sichtbar für die Menschenrechte und den Schutz von LSBTIQ*-Personen sowie den Abbau von Diskriminierung zu positionieren? Wenn nein, warum nicht und beabsichtigt die Landesregierung das in Zukunft zu tun?

Antwort auf Frage 16:

Frau Ministerin Grimm-Benne hat ein digitales Grußwort bei den CSD-Veranstaltungen am 15. Juni 2024 in Köthen und am 14. September 2024 Halle (Saale) gehalten.

Frau Ministerin Dr. Hüsken hat in den vergangenen Jahren – abgesehen vom Jahr 2024 – im Rahmen von ehrenamtlichen Funktionen stets am CSD in der Landeshauptstadt Magdeburg teilgenommen und beabsichtigt, dies auch in Zukunft zu tun.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über weitere Teilnahme von Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung an den CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt vor. Mitglieder der Landesregierung nehmen im Rahmen ihrer Amtsgeschäfte eine Vielzahl öffentlicher und nicht-öffentlicher Termine wahr. Eine Verpflichtung zur Begründung der Nicht-Wahrnehmung von Terminen besteht aus Sicht der Landesregierung indes nicht.

¹⁰ <https://www.polizei-beratung.de/>.

Nr.	Datum	Uhrzeit	Anzahl TV	Alter TV	Tatbestand	Begehungsweise	PMK	aktueller Stand des Verfahrens
CSD Wernigerode								
1	07.06.2024 08.06.2024	20:00 06:30	-	-	§ 303 StGB	Graffiti „schwarz-rot-gold ist bunt genug“	nein	Einstellung durch StA
2	07.06.2024 08.06.2024	20:00 07:30	-	-	§ 242 StGB § 303 StGB	Wegnahme von zwei CSD-Flaggen Graffiti „FCK CSD“	nein	Einstellung durch StA
3	08.06.2024 08.06.2024	00:00 10:11	-	-	§ 303 StGB	Graffiti mit schwarz-rot-weißer Sprühlackfarbe	nein	Abgabe an StA
4	08.06.2024 08.06.2024	00:19 00:21	-	-	§ 303 StGB	Graffiti „FCK CSD“, „FCK ANTIFA“, „ANTIFA BXN“	nein	Einstellung durch StA
5	08.06.2024	11:50	-	-	§ 303 StGB	Graffiti „FCK CSD“	nein	Einstellung durch StA
6	08.06.2024 08.06.2024	19:10 19:11	2	43 40	§§ 185, 241 StGB; vier Vorgänge	homophobe Beleidigung	ja	Abgabe an StA
7	08.06.2024 08.06.2024	21:07 21:13	2	18 19	§ 185 StGB; sechs Vorgänge	ehrverletzende Beleidigung	ja	Abgabe an StA
CSD Köthen								
8	14.06.2024 15.06.2024	20:00 08:40	-	-	§ 303 StGB	Entwenden einer Regenbogenfahne	ja	Einstellung durch StA
9	bis zum 15.06.2024	07:55	-	-	§ 303 StGB	Graffiti „FCK CSD“	ja	Einstellung durch StA
10	bis zum 15.06.2024	07:34	-	-	§ 303 StGB	Graffiti „FCK CSD“	ja	Einstellung durch StA
11	bis zum 15.06.2024	03:50	-	-	§ 304 StGB § 224 StGB § 224 StGB	Verwenden von Buttersäure am Bahnhof	ja	In Bearbeitung
12	bis zum 15.06.2024	11:30	-	-	§ 303 StGB § 303 StGB	Graffiti 2x „FCK CSD“, „God hates Fags“	ja	Einstellung durch StA
13	bis zum 15.06.2024	07:12	-	-	§ 303 StGB § 303 StGB	Graffiti „Pedos raus“; 2x „FCK CSD“	ja	Einstellung durch StA
14	bis zum 15.06.2024	07:25	-	-	§ 303 StGB	Graffiti „FCK CSD“	ja	Einstellung durch StA
15	bis zum 15.06.2024	22:50	-	-	§ 303 StGB	Graffiti „Fuck Nazis“ „Fuck AfD“	ja	Einstellung durch StA
16	bis zum 15.06.2024	11:21	-	-	§ 303 StGB	Graffiti „FCK CSD“ „Pedos raus“	ja	Einstellung durch StA
17	bis zum 15.06.2024	07:26	-	-	§ 303 StGB § 303 StGB	Graffiti 2 x „FCK CSD“	ja	Einstellung durch StA
18	bis zum 15.06.2024	16:10	-	-	§ 303 StGB	Aufkleber „III. Weg“	ja	Einstellung durch StA
19	bis zum 15.06.2024	07:44	-	-	§ 303 StGB	Graffiti „FCK CSD“	ja	Einstellung durch StA
20	bis zum 15.06.2024	07:25	-	-	§§ 303, 224, 315b StGB	Buttersäure, Nägel und Flyer vom „III. Weg“ auf Marktplatz verteilt	ja	In Bearbeitung
21	bis zum 15.06.2024	14:50	-	-	§ 303 StGB § 303 StGB	Graffiti 2 x „FCK CSD“	ja	Einstellung durch StA

22	bis zum 15.06.2024	14:40	-	-	§ 303 StGB § 111 StGB	Graffiti „Pedos raus“ „Homos weg“, „Kill all Gays“	ja	Einstellung durch StA
23	bis zum 15.06.2024	12:35	-	-	§303 StGB	Graffiti „FCK CSD“	ja	Einstellung durch StA
24	15.06.2024	13:48	1	28	§ 185 StGB	ehrverletzende Beleidigung	ja	Einstellung durch StA
25	15.06.2024	13:35	1	37	§ 86a StGB	Posting eines Hakenkreuzes auf X	ja	Abgabe an StA
26	15.06.2024	22:38	1	36	§ 86a StGB	Ausruf „Sieg Heil“ i.R. CSD	ja	Abgabe an StA
27	15.06.2024	22:42	1	40	§ 185 StGB	homophobe Beleidigung	ja	Abgabe an StA
28	15.06.2024	16:25	3	-	§ 185 StGB	ehrverletzende Beleidigung	ja	Einstellung durch StA
29	15.06.2024	17:15	3	-	§§ 223, 241, 185 StGB	homophobe Beleidigung	ja	Einstellung durch StA
30	15.06.2024	16:10	-	-	§ 86a StGB	Hakenkreuz	ja	Einstellung durch StA
31	15.06.2024	-	1	-	§ 86a StGB	Posting Hakenkreuz auf X	ja	Einstellung durch StA
CSD Magdeburg								
32	24.08.2024	00:20	4	-	§ 185 StGB	ehrverletzende Beleidigung	ja	Einstellung durch StA
33	24.08.2024	16:30	1	-	§ 185 StGB	homophobe Beleidigung	ja	Einstellung durch StA
CSD Zeitz								
34	31.08.2024	07:30	-	-	§ 303 StGB	Graffiti in schwarz, rot und weißer Farbe	ja	In Bearbeitung
35	31.08.2024	09:10	1	37	§ 86a StGB	Tattoo einer Odalsrune am Körper	ja	Einstellung durch StA
36	31.08.2024	12:30	4	17 18 20 25	§ 185 StGB	ehrverletzende Beleidigung	ja	In Bearbeitung
37	31.08.2024	12:30	1	25	§185 StGB § 242 StGB	Homophobe Beleidigung Entwenden der mitgeführten „Pride Flag“	ja	In Bearbeitung
38	31.08.2024	12:30	1	25	§ 113 StGB	Tritt gegen das Bein sowie Schläge i.R. eines Polizeibeamten	ja	In Bearbeitung
CSD Halle (Saale)								
39	14.09.2024	17:48	1	27	§ 184i StGB	Berührungen im Brustbereich	ja	Abgabe an StA
40	14.09.2024	19:17	1	29	§ 185 StGB	ehrverletzende Beleidigung	ja	Abgabe an StA
41	14.09.2024	10:05	-	-	§ 185 StGB	ehrverletzende Beleidigung	ja	In Bearbeitung
42	14.09.2024	14:03	-	-	§ 185 StGB	ehrverletzende Beleidigung	ja	Einstellung durch StA